Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 4. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 und Art. 71 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe "§ 16 Immatrikulationsantrag" durch die Angabe "§ 16 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "Studierenden Service Zentrums" durch die Worte "Center for Study and Teaching" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Als Postzustellungsanschrift gemäß Satz 1 muss eine inländische Anschrift angegeben werden; wer eine solche nicht angeben kann, hat einen Empfangsbevollmächtigten gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu benennen."
 - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Abweichend von Satz 2 können im Einzelfall, insbesondere in Fällen des Art. 48 BayVwVfG, Bescheide auch durch die Post übermittelt werden."
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag in dem in §§ 7 bis 8 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 5, 7 und 7 a erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 8 vorliegen."
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut erhält die Satznummerierung 1.
 - bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort "Verbuchung" gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Zudem wird ein Studierendenausweis der TUM (Student Card) zur Verfügung gestellt."

- d) Abs. 8 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.
- 4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Bewerbungsverfahren zur Immatrikulation

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren bündelt hochschulinterne Vorverfahren Studienorientierungs-, (Voranmeldungs-, Eignungsfeststellungs-Eignungsverfahren) sowie das Immatrikulationsverfahren und ermöglicht durch die Prüfung polyvalenter Immatrikulationsvoraussetzungen Beschleunigung des Prozesses des Hochschulzugangs. ²Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist pro Person je Studiengang nur einmal in einer Bewerbungsphase möglich; in jeder Bewerbungsphase dürfen pro Person insgesamt Bewerbungen für maximal sieben Studiengänge eingereicht werden. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Studien. ⁴Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben die Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung unberührt.
- (2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens zur Immatrikulation ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars (Bewerbung) zu stellen. ²Der Antrag gemäß Satz 1 ist
 - 1. für Bachelorstudiengänge sowie für Bewerbungen in das Studienkolleg für den Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen; hiervon abweichende Regelungen können den Satzungen in Eignungsfeststellungsverfahren, der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und Voranmeldung oder über das den Satzungen Studienorientierungsverfahren enthalten sein,
 - 2. für Masterstudiengänge für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bzw. 31. Dezember bzw. 15. Januar (je nach Regelung in der Anlage zum Eignungsverfahren der Fachprüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs) zu stellen, abweichende Regelungen können in den Fachprüfungs- und Studienordnungen enthalten sein,
 - 3. für sonstige Studiengänge und Studien, insbesondere Modulstudien, innerhalb der in § 4 der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zu stellen; dies gilt entsprechend für den Studiengang Medizin.

³Bei Immatrikulationen zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) sowie zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin gelten gesonderte Regelungen, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ⁴In Studiengängen, für die ein Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Antrag nach Satz 1 gleichzeitig jeweils als Antrag auf Zulassung zum

Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren. ⁵Ein Antrag gemäß Satz 1 ist auch dann form- und fristgerecht zu stellen, wenn auf der Grundlage eines bereits vorliegenden positiven Bescheids in einem Vorverfahren, der auch für Folgesemester gilt, eine Immatrikulation beantragt werden soll.

- (3) ¹Dem Antrag gemäß Abs. 2 sind innerhalb der dort festgelegten Frist folgende Dokumente jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
 - a) in Masterstudiengängen, für die ein Eignungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach Nr. 4 der Anlage zum Eignungsverfahren der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zur Zulassung zum Eignungsverfahren erforderlich sind,
 - b) in Bachelorstudiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach § 4 der jeweiligen Satzung über die Eignungsfeststellung erforderlich sind,
 - c) in Bachelorstudiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente die nach § 4 der jeweiligen Satzung über das Studienorientierungsverfahren erforderlich sind,
 - 2. Lebenslauf, aktuell und lückenlos bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - 3. Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44, 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium,
 - 4. sofern bereits vorliegend: ein positiver Bescheid im Vorverfahren,
 - sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde, der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie sofern vorliegend der Bescheid über die bestandene Hochschulzugangsprüfung,
 - sofern zum Nachweis des Hochschulzugangs ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung des Studienkollegs (gemäß § 11 Abs. 4 Qualifikationsverordnung in Verbindung mit Studienkollegordnung(StKO)) erforderlich ist, der Nachweis über das Bestehen der Feststellungsprüfung,
 - 7. sofern vorliegend Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen, insbesondere Fächer- und Notentranskripte,
 - 8. für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland für die Teilnahme am Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens,
 - 9. für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird; eine der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere dort nicht genannte Nachweise, können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden.
 - 10. Nachweis über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten bei Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Semester,

- 11. frist- und ordnungsgemäßer Antrag auf oder bereits vorliegende Vorprüfungsdokumentation von uni-assist e. V.
 - a) für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Schule oder Hochschule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdokumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein;
 - b) für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, außerhalb der Schweiz oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben und sich für einen Masterstudiengang an Vorprüfungsdokumentation der TUM bewerben: der Antrag auf einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages der in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung bestimmten Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung zum Eignungsverfahren bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein; der ordnungsgemäße Antrag umfasst auch die Bezahlung des von uni-assist e.V. geforderten Entgelts,
- 12. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder deren Fortsetzung beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren,
- 13. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
- 14. sofern einschlägig Nachweise zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Satz 1 begründen oder gemäß § 8 Satz 2 zur Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere bei Hochschulwechsel Bescheinigung über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
- 15. ausgedruckter und unterschriebener Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 2 Satz 1.

²Falls es sich bei den Dokumenten in Nrn. 3 und 6 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einer oder einem öffentlich bestellten Dolmetschenden oder Übersetzenden in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

(4) ¹Zulassungsanträge gemäß § 24 der Hochschulzulassungsverordnung sind in der Form des Abs. 2 Satz 1 zu stellen; die Dokumente gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 10 sind auch zulassungsrelevant. ²Wird ein Zulassungsanspruch aufgrund früherer Zulassung geltend gemacht, ist zudem ein Nachweis gemäß § 18 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung beizufügen. ³Im Studiengang Medizin 2. Studienabschnitt ist der Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin der TUM in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters der TUM vorzulegen.

- (5) ¹Die gemäß Abs. 3 und 4 erforderlichen Dokumente sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Campusmanagementsystem TUMonline dem Online-Formular als elektronisches Dokument in der Dokumentencheckliste an der jeweils vorgesehenen Stelle und im geforderten Dateiformat anzufügen; entsprechende Upload-Möglichkeiten werden über TUMonline bereitgestellt. ²Wird das elektronische Dokument nicht an der dafür vorgesehenen Stelle hochgeladen gilt es als nicht angefügt. ³Werden gemäß Abs. 3 und 4 erforderliche Dokumente von den Studienbewerbern selbst erstellt, so ist dies im jeweiligen Dokument auf der ersten Seite kenntlich zu machen. ⁴Unterbleibt die Kenntlichmachung, gilt das Dokument als nicht angefügt.
- (6) Wer vorsätzlich Angaben macht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind oder den Bewerbungsprozess durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen versucht, wird vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.
- (7) Nach der elektronischen Absendung des Antrags und Anfügung aller erforderlicher Dokumente (Vervollständigung der Bewerbung) darf die Bewerbung auch innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht mehr verändert werden.
- (8) ¹Eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes wird durch Zulassungsbescheid bekanntgegeben.
 ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.
 ³Satz 2 gilt auch im Falle eines Ausschlusses vom Bewerbungsverfahren nach Abs. 6."
- 5. § 7 a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Unterlagen" durch das Wort "Dokumente" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 "³Die Immatrikulation wird vollzogen durch die Aushändigung des
 Studierendenausweises der TUM (Student Card), der gegen Vorlage eines
 amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben wird."
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Unterlagen" durch das Wort "Dokumente" ersetzt.
 - bb) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Ausdruck des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars "Immatrikulationsantrag" in handschriftlich unterschriebener Form, zum Abruf des Antragsformulars ist die vorherige Annahme des Studienplatzes im TUMonline Bewerberkonto erforderlich,"
 - cc) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung,"
- 6. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt. ²Sie soll versagt werden, wenn

- 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet sind oder trotz Hinweises auf die Folgen nach § 7 und § 7 a nötige Angaben und Nachweise fehlen.
- die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Abschnittsprüfung oder Mindestcreditsumme nicht nachgewiesen wird,
- 3. die Regelstudienzeit um mindestens zwei Semester überschritten ist,
- 4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
- 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
- 6. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
- 7. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
- 8. in einem verwandten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder aus zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beigebracht werden können.

³Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn sonstige in der Person der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers liegende schwerwiegende Gründe bestehen, die

- 1. einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen,
- 2. eine ernstliche Störung des Studienbetriebs befürchten lassen oder
- 3. eine ernstliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von Mitgliedern der Technischen Universität München oder von Personen, die sich bestimmungsgemäß an der Technischen Universität München aufhalten, befürchten lassen.

⁴Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Auf Verlangen sind Nachweise entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 vorzulegen."
- 7. In § 10 Abs. 5 wird das Wort "Unterlagen" durch das Wort "Dokumente" ersetzt.
- 8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Studierenden Service Zentrums" durch die Worte "Center for Study and Teaching" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort "Unterlagen" durch das Wort "Dokumente" ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort "Unterlagen" durch das Wort "Nachweise" ersetzt.
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden die Worte "Studierenden Service Zentrums" durch die Worte "Center for Study and Teaching" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

- 10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Studierenden Service Zentrums" durch die Worte "Center for Study and Teaching" ersetzt.
- 11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "werden" gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.
- 12. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars für das Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober und für das Sommersemester in der Zeit vom 15. März bis 15. April zu stellen. ²Im Immatrikulationsantrag sind Unterrichtsveranstaltungen mit Titel, Nummer der Lehrveranstaltung sowie der Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. ³Das Gaststudium kann im Umfang von bis zu 5 SWS, 5-8 SWS oder mehr als 8 SWS aufgenommen werden. ⁴Dem Antrag sind folgende Unterlagen jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
 - 1. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 - 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 42, 43, 44, 45, 50 BayHSchG in Verbindung mit § 35 QualV),
 - im Falle der Immatrikulation von Schülerinnen und Schülern der Nachweis über das einvernehmliche Urteil von Schule und Hochschule gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2.
- (2) ¹Eine positive Entscheidung mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes als Gaststudierende oder Gaststudierender wird durch Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Nach Annahme des Studienplatzes als Gaststudierende oder Gaststudierender ist die Zahlung der fälligen Gebühren bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn erforderlich. ⁴Im Anschluss erfolgt die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender. ⁵Die auf ein Semester befristete Bescheinigung der TUM über die Immatrikulation mit den zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird im Campusmanagementsystem TUMonline zum Abruf bereitgestellt.
- (3) Die Versagung der Immatrikulation des Gaststudierenden bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. §§ 7 Abs. 5, 13, 14 gelten entsprechend."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

München, 4. März 2021

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann Präsident

Diese Satzung wurde am 4. März 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. März 2021.